



gültig ab 01.01.2024

zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen
zzgl. Umsatzsteuer

1. Entgelte für die Nutzung der Stromnetzinfrastruktur

Netzpreise für Kunden mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis (EUR/kW/a)	Arbeitspreis (Ct./kWh)	Leistungspreis (EUR/kW/a)	Arbeitspreis (Ct./kWh)
Entnahmestelle				
Sing. Kunde (MS) § 19 Abs. 3 NEV			0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	32,63	8,40	153,55	3,57
Umspannung (MS/NS)	31,66	8,76	153,35	3,90
Niederspannung (NS)	32,47	8,95	162,08	3,77

Netzpreise für Kunden ohne Leistungsmessung

Entnahmestelle	Grundpreis EUR/a	Arbeitspreis (Ct./kWh)
Niederspannung (NS)	60,00	10,14
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ¹⁾ BESTANDSANLAGEN (Anschluss vor 01.01.2024)		
Elektro-Speicherheizung (NS)		2,20
Wärmepumpe		2,20
Entnahme für Elektromobilität (NS)		2,20
Sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen (NS)		2,20

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Entnahmestelle	Leistungspreis EUR/kW u. Monat	Arbeitspreis (Ct./kWh)
Mittelspannung (MS)	25,59	3,57
Umspannung (MS/NS)	25,56	3,90
Niederspannung (NS)	27,01	3,77

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität

	Netzreservekapazität		
	0 – 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
Entnahmestelle	EUR/kW/a	EUR/kW/a	EUR/kW/a
Mittelspannung (MS)	116,53	139,83	163,14
Umspannung (MS/NS)	123,68	148,42	173,15
Niederspannung (NS)	123,00	147,60	172,20

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG¹⁾

NEUANLAGEN (Anschluss ab 01.01.2024)

Für ab 01.01.2024 neu hinzukommende steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung besteht für die Betreiber die Möglichkeit, zwischen zwei Abrechnungsmodulen (1 und 2) zu wählen. Bei Modul 1 wird eine pauschale Netzentgeltreduzierung angeboten, während Modul 2 eine prozentuale Reduzierung des TK-Arbeitspreises um 60 % ermöglicht.

Sofern sich ein Betreiber für kein Modul entscheidet, ist Modul 1 anzuwenden. Für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme besteht keine Wahlmöglichkeit, für sie steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)	€/a
Kosten für die Einrichtung der Steuerbarkeit	67,23
Stabilitätsprämie (netzbetreiberindividuell) = 3.750 kWh/a x AP ^{*)} x 0,2	76,05
Reduzierung	143,28
<small>*) Arbeitspreis der Niederspannung Entnahme ohne Leistungsmessung</small>	
Modul 2 (Preis nach prozentualer Netzentgeltreduzierung)	ct/kWh
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtung	4,06

Errechnet sich nach dem Preissystem „Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung“ bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

2. Entgelt für Blindstrom

Das Entgelt für Blindstromlieferungen beträgt im Mittel- und Niederspannungsnetz 1,07 Ct./kvarh³.

Ein Entgelt für Blindstrom wird verrechnet, sofern monatlich über 50 % der Wirkarbeit hinaus bezogen wird (cos φ = 0,90)

3. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die einschlägige Konzessionsabgabe der Gemeinde Kiefersfelden. Die Konzessionsabgabe bemisst sich an den kundengruppenspezifischen Höchstwerten des § 2 Abs. 2 und 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992.

4. Kraft-Wärme-Kopplung

Gemäß § 9 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind die aus dem Umlagesystem aufzuwendenden Zahlungen vom Netzbetreiber separat zum Netznutzungsentgelt dem Letztverbraucher bzw. Netzkunden in Rechnung zu stellen.

¹⁾ Diese Netzentgelte können nur bei getrennter Verbrauchserfassung des steuerbaren Verbrauchers verrechnet werden. Voraussetzung ist die Messung des Verbrauches über einen separaten Zähler und die technische Möglichkeit der Steuerung bzw. vollständigen Unterbrechung der Versorgung.

5. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Messstellenbetrieb inkl. Messung EUR/a
MS: konventionelle Messeinrichtung mit registrierender Last-/Einspeisemessung	482,18
MS-Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	407,82
Niederspannung einschließlich Umspannung (MS/NS)	470,10
NS-Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	27,82
NS: Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger für alle Spannungsebenen (MS) (MS/NS) (NS):	12,08
- Telekommunikationsanschluss durch NB (automatische Ablesung)	90,00

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Messstellenbetrieb inkl. Messung EUR/a
Eintarifzähler	13,77
Zweitarifzähler	19,28
Mehrtarifzähler (>=3)	30,00
2-Tarif-2-Richtungszähler	35,00
1-Tarif-2-Richtungszähler	35,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	30,00
LZ 96h-Zähler	60,00
Prepaymentzähler	60,00
elektrische Messeinrichtungen, die keine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr 15 MsbG sind	30,00
Messsysteme nach §§ 21 c, d EnWG a.F., die keine moderne Messeinrichtungen im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG sind	30,00
Pauschalanlage	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	90,00
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	69,36